

Vollzug der Wassergesetze;

Festsetzung eines Trinkwasserschutzgebietes für die Brunnen I und II Pexmühle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Laber-Naab-Gruppe, Beratzhausen

Das Landratsamt Neumarkt i. d. OPf. erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für das Versorgungsgebiet des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Laber-Naab-Gruppe wird in den Gemeinden Markt Beratzhausen, Markt Lupburg und Stadt Parsberg in den Gemarkungen Beratzhausen, Darshofen, Lupburg, Mausheim, Parsberg und See das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
 - 2 Fassungsbereichen
 - 1 engeren Schutzzone
 - 2 weiteren Schutzzonen III A
 - 2 weiteren Schutzzonen III B
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 2)¹ veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Neumarkt i. d. OPf. und in der Marktverwaltung Beratzhausen sowie der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Parsberg niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Die Fassungsbereiche für die Brunnen Pexmühle, Schutzzone I, befinden sich auf den Fl.Nrn. 1287/1 und 1288 der Gemarkung See.
- (4) Die engere Schutzzone II umfasst Grundstücke der Gemarkung Mausheim sowie Grundstücke der Gemarkung See. Die weitere Schutzzone III A umfasst Grundstücke der Gemarkung See und die weitere Schutzzone III B umfasst Grundstücke der Gemarkung Lupburg, Parsberg, Mausheim, Darshofen sowie See.
- (5) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (6) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

¹ Der Lageplan ist aus technischen Gründen auf der letzten Seite dieses Amtsblattes abgedruckt.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungskbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A	in der weiteren Schutzzone B
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
<u>1. bei landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Nutzung</u>				
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche und Festmist	v e r b o t e n		- v e r b o t e n wie Nr. 1.2 - v e r b o t e n , bei Einzelgaben > 30 m ³ /ha (6 Wochen Mindestabstand) siehe Anlage 1 Nr. 1	
1.2 Düngungen mit mineralischen Stickstoffdüngern (Die Düngung auf Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, z. B. Sportplätze ist in Nummer 5.15. behandelt)	v e r b o t e n	v e r b o t e n , wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben innerhalb der Vegetationsperiode erfolgt (gemäß fachlicher, regionaler Empfehlung durch die Landwirtschaftsämter), ausgenommen 1. Stickstoffdüngung bei Winterfrüchten - v e r b o t e n auf Dauergrünland vom 15.10. bis 15.02. - v e r b o t e n auf Ackerland vom 01.10 bis 15.02, - v e r b o t e n auf abgeernteten Flächen ohne nachfolgenden Zwischen- und Hauptfruchtanbau in der jeweiligen Vegetationsperiode - v e r b o t e n auf geschlossenen Schneedecken bzw. anhaltend gefrorenem Boden (Frosttiefe > 5 cm) und wassergesättigten Böden - v e r b o t e n auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland		
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm und Fäkal-schlamm und Kompost aus zentralen Bioab-fallanlagen	v e r b o t e n		v e r b o t e n , ausgenommen des anfallenden betriebseigenen Fäkalschlamm entsprechend den Vorgaben der Klärschlammverordnung und den Vorgaben nach Nummer 1.2	
1.4 befestigte Dung-stätten zu errichten oder zu erweitern ¹⁾	v e r b o t e n		v e r b o t e n , ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter	
1.5 Anlagen zum La-gern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silosik-kersaft sowie gewerbliche und kommunale Kompostplätze zu er-richten o. zu erweitern ¹⁾	v e r b o t e n		v e r b o t e n , ausgenommen mit dichten Behäl-tern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen.	
1.6 Lagern von Wirt-schaftsdünger oder Mi-neraldünger auf unbe-festigten Flächen	v e r b o t e n		v e r b o t e n , ausgenommen mit dichter Ab-deckung und dichtem Boden (mind. 2 m mächtigem Lehm bzw. bei Gefährdungsklasse 1 bis 3 der GWGPK) und bei jährlichem Standortwech-sel	
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern ¹⁾	v e r b o t e n		v e r b o t e n , ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter	

¹⁾ Zu Ausnahme im Einzelfall vgl. § 4

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A	in der weiteren Schutzzone B
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
1.8 Gärfutterbereitung in ostsveränderlichen Anlagen	verboten		verboten, ausgenommen mit dichter Abdeckung und dichtem Boden (mindestens 2 m mächtigem Lehm) und bei jährlichem Standortwechsel	
1.9 Stallungen für größere Tierbestände zu errichten	verboten		verboten, ausgenommen nach Einzelfallprüfung*)	
1.10 Pferchhaltung	verboten		verboten, ausgenommen bei flächiger Verbreitung lehmiger Deckschichten > 2 m	
1.11 Beweidung	verboten		---	
1.12 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 1 Nr. 3	verboten		- verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt - verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird	
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts und die Gebrauchsanleitungen beachtet werden**)		
1.14 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen o. zur Bodenentseuchung	verboten			
1.15 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		verboten, ausgenommen die Feldkapazität wird durch die Beregnung nicht überschritten	---
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen bei flächiger Verbreitung lehmiger Deckschichten > 2 m	
1.17 Nasskonservierung von Rundholz	verboten			verboten, ausgenommen Beregnung v. unbehandeltem Holz in Holzpoltern bis zu 10.000 Festmetern
1.18 besondere Nutzungen i.S.v. Anlage 1, Nr. 4 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten			---
1.19 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	verboten, bei Einleitung der Dränabflüsse in den <i>offenen Karst</i> (Anlage 1, Nr. 5)		

*) Es wird auf den „Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle Festmist, Silagesickersäften“ (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) der Obersten Baubehörde hingewiesen, der nähere Ausführungen zur Baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält.

**) Hinweis: Der Wirkstoff Terbutylazin, z. B. enthalten in LIDO SC, hat zwar keine Wasserschutzgebietsauflage. Das Schutzgebiet ist jedoch als Karstgebiet mit nur geringer Oberbodenaufgabe einzustufen, so dass von einer Behandlung mit dem genannten Wirkstoff abzusehen ist laut Gebrauchsanleitung des Herstellers.

	im Fassungskbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A	in der weiteren Schutzzone B
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
1.20 Kahlschlag größer als 10.000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung, Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 1, Nr. 6	verboten			
1.21 Winterfurche	verboten	verboten , ausgenommen, wenn fruchtfolgebedingt unvermeidbar, ab 15. Oktober		
1.22 Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	---	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich		
<u>2. bei sonstigen Bodennutzungen</u>				
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- u. Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche sowie Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen (soweit nicht in Nrn. 3-6 geregelte Tatbestände vorliegen)	verboten	verboten , ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	verboten , a) <i>in Gebieten mit unbedeckten Weißjura-Gesteinen</i> , ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung b) <i>in Gebieten mit wirksamen Deckschichten</i> , ausgenommen die Bedeckung des Weißjuras beträgt mehr als 10 m	
<u>3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</u>				
3.1 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern (außerhalb eines Werksgeländes)	verboten			
3.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.3 und 3.4 (ohne Nr. 1.13)	verboten		verboten , ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist	

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A	in der weiteren Schutzzone B
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
3.3 Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 g WHG zu errichten oder zu erweitern (z.B. Tankstellen und Betriebsstoffe)	verboten		verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft - bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 - bis 10.000 l für Stoffe Wassergefährdungsklasse 2	---
3.4 Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen i.S.d. § 19 g WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen nach Einzelfallprüfung	
3.5 Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)	
3.6 Betrieb von kerntechnischen Anlagen i.S.d. Atomgesetzes	verboten			
3.7 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutz-Verordnung	verboten			
3.8 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftl., forstwirtschaftl. oder erwerbsgärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten		verboten wie Nr. 1.16 (auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 PflSchG wird hingewiesen)	
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen				
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten			verboten für Teichanlagen ohne künstliche Sohlabdichtung sofern der natürl. Untergrund Durchlässigkeiten von $k_f > 10^{-8}$ m/s aufweist
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen nach Einzelfallprüfung	

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A	in der weiteren Schutzzone B
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter	---
4.4 Ausbringen von Abwasser	verboten		verboten, ausgenommen Ausbringen von häuslichem Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe gemäß Nummer 1.3	
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser u. Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern	verboten			verboten, ausgenommen zur flächenhaften Versickerung v. häusl. Schmutzwasser und kommunalem Abwasser entsprechend Anlage 1, Nr. 7
4.6 von Straßen oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen für öffentl. Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentl. Wege, Eigentümerwege, Privatwege u. Gemeindeverbindungsstraßen bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers über die Straßenschulter	verboten für Kreisstraßen, Staatsstraßen und Bundesfernstraßen, soweit nicht die RiStWag in der jeweils geltenden Fassung beachtet wird.	
4.7 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung d. v. Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen flächenhafte Versickerung für Wohnbebauung über die belebte Bodenzone	verboten für gewerbliche Anlagen bei Ableitung in den offenen Karst (Anlage 1, Nr. 5)	
4.8 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.	
5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertagebau				
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentl. Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentl. Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, ausgenommen Kreis- und Staatsstraßen, bei denen die Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.05.1982 (MABl S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II. Von der Ausnahme nicht betroffen sind Bundesstraßen und Autobahnen (Bundesfernstraßen)	
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten			verboten, ausgenommen Einzelfallprüfung

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A	in der weiteren Schutzzone B
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
5.3 Transport wasser-gefährdender Stoffe mit Kraftfahrzeugen aller Art	entfällt	verboten	---	
5.4 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- u. Wasserbau wasser-gefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	verboten			
5.5 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten		verboten, ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.8	
5.6 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		- verboten, ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.8 - verboten für Tontaubenschießanlagen	
5.7 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten		- verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport	---
5.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten			verboten, ausgenommen bei lehmig-toniger Überdeckung des Weißjuragesteins > 2,5 m
5.9 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen u. Übungsplätze zu errichten od. zu erweitern	verboten			
5.10 Militärische Übungen durchzuführen	verboten		verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.11 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		---	
5.12 Untertage-Bergbau, Tunnelbau	verboten			
5.13 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1m Tiefe im Rahmen von Bodennuntersuchungen		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A	in der weiteren Schutzzone B
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
5.14 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (Die Düngung auf landwirtschaftl. Flächen ist unter Nr. 1.2 behandelt)	verboten	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird.		
5.15 Beregnung	verboten wie Nr. 1.16			
6. bei baulichen Anlagen allgemein				
6.1. Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen bauliche Anlagen ohne Grundwassergefährdung bzw. ohne Abwasseranfall	-verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung v. Nr. 4.8	-verboten, ausgenommen nicht gewerbliche Einzelbauvorhaben wenn eine ausreichende Abwasserreinigung erfolgt
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete u. Gewerbegebietsflächen im Rahmen der Bauleitplanung	verboten		- siehe Anlage -	---
7. Betreten	verboten		---	

- ²⁾ Die Verbote der Nummern 4.7, 5.13, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.
- ³⁾ Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAWS) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht oder
 3. es sich um einen bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieb handelt, für den die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung), und wenn das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Einrichtungen ausgeglichen wird.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. zu dulden, sofern

sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen durch Beauftragte des Wasserversorgers oder des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. zu dulden, soweit sie sich auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln beziehen, um die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung kontrollieren und sicherstellen zu können.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Wasserversorgers oder des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. zu dulden.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränkt, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. in Kraft.

Neumarkt i. d. OPf., den 24. Mai 2000
LANDRATSAMT Neumarkt i.d.OPf.

gez.
Albert Löhner
Landrat

Anlage 1

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 1 und 4

1. Geflügeldung

Die Aufbringung von flüssigem und festem Dünger aus Geflügelhaltungen kann nur nach Einzelfallprüfung gestattet werden. Dabei ist neben Aufbringmenge und -zeit auch die Aufbringfläche zu berücksichtigen.

2. Stallungen

2.1 *mit Flüssigmistverfahren:*

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 Stück	(1 Stück = 1,00 DE)
- Mastbullen	65 Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
- Maskälber, Jungmastrinder	150 Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3500 Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
- sonstiges Mastgeflügel	10000 Stück	(100 Stück = 0,40 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2.2 *mit Festmistverfahren:*

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2.3 *mit gemischten Entmistungsverfahren:*

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 2.1 und 2.2 zu ermitteln.

3. Freilandtierhaltung liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d.h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

4. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau (ausgenommen Feldgemüse)
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten (ausgenommen Christbaumkulturen)

5. Als „offener Karst“ wird der Hauptgrundwasserleiter Weißjura ohne bzw. mit lehmiger Überdeckung von < 3 m bezeichnet.

6. Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

7. Anlagen zur Versickerung von häuslichem Schmutzwasser und kommunalem Abwasser

- Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gemäß Rahmen-Abwasser VwV vom 27.08.1991 zu reinigen und zur Nachreinigung sowie zur Puffe-

zung von Stoßbelastungen über nachgeschaltete Einrichtungen (z.B. Schönungssteiche, Filter) zu leiten.

Kleinkläranlagen, die nicht der Rahmen-AbwasserVwV unterliegen, sind baulich gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

- Für die Versickerung sind flächige Verfahren unter Ausnutzung der belebten Bodenzone zu wählen. Sofern bei Entwässerung von Einzelanwesen über Kleinkläranlagen letzteres nicht möglich ist, kann bei geeigneten Untergrundverhältnissen auf eine großflächige Untergrundverrieselung entsprechend DIN 4261, Teil 1, Nr. 6.3.1 zurückgegriffen werden.
- Zur Versickerung ist die filterwirksame Grundwasserüberdeckung weitestgehend einzubeziehen, wobei eine Mindestmächtigkeit von 5 m über dem Karstgrundwasserleiter vorliegen muss. Zur Feststellung von Ausbildung und Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung sind geeignete Voruntersuchungen durchzuführen.

8. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit - VwV wassergefährdende Stoffe (VwVwS)“ zu beachten.

Für Anlagen mit Stoffen, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrundegelegt.

Im folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse (WGK) gemäß Entwurf der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit - VwV wassergefährdende Stoffe (VwVwS) vom 02. Dezember 1994 beispielhaft aufgeführt. Dieser Entwurf wird nach Inkrafttreten die derzeit gültige Fassung vom 09. März 1990 ersetzen.

SG 43

Bauanträge

Von folgenden, beim Landratsamt Neumarkt i. d. OPf. zur Genehmigung eingereichten Bauanträgen, liegen die Zustimmungen von Bauherren und Entwurfsverfassern zur Veröffentlichung vor:

Bauort	Bauherr	Baumaßnahme
Vogelthal 8 Vogelthal	Huber Johann Vogelthal Nr. 8 92345 Dietfurt a.d. Altmühl	Garageneubau mit landw. Gerätelager
Am Hang 8 Röckersbühl	Plechinger Ekkehard Plechinger Elisabeth Unter den Linden 3 92318 Neumarkt i.d. OPf.	Wohnhausneubau mit Doppelgarage
Eutenhofen 11 Eutenhofen	Dinauer Peter Eutenhofen Nr. 11 92345 Dietfurt a.d. Altmühl	Überdachung einer landwirtschaftlichen Abstellfläche
Pettenkofer Platz 7 Berching	Mittelbayerischer Verlag KG Margaretenstr. 4 93047 Regensburg	Anbringung einer beleuchteten Außenwerbung
Duldenfeld Pollanten	Weigelt Ralf Am Ring 5 92355 Velburg	Wohnhausneubau mit Doppelgarage
Sondersfeld 6 Sondersfeld	Poppel Georg Rambach Rita Sondersfeld Nr. 6 92342 Freystadt	Wohnhausneubau

Dürnhof 2 Dürnhof	Meyer Manfred Dürnhof 2 90602 Pyrbaum	Nutzungsänderung einer landwirtschaftlichen Scheune zu einem Pensionspferdebetrieb - Gebäude 1-
Dürnhof 2 Dürnhof	Meyer Manfred Dürnhof 2 90602 Pyrbaum	Nutzungsänderung einer landw. Scheune zu einem Pensionspferdebetrieb - Gebäude 2-
Bachstr. 3 Schwarzach	Fiegl Siegfried Bachstraße 3 90602 Pyrbaum	Dachgeschoßausbau
Möninger Str. 44 Pyrbaum	Michal + Braun GmbH Möninger Str. 34 90602 Pyrbaum	Erweiterung der Werkhalle
Am Mühlenweg Pyrbaum	Hamex-Bauträger GmbH Schwabacher Str. 31 b 91126 Rednitzhembach	Wohnhaus mit Garage und Carport
Breslauer Str. 1 + 1 a Seligenporten	Rohn Paul Möninger Str. 15 90602 Pyrbaum	Geländeauffüllung
Dürnhof 2 Dürnhof	Meyer Manfred Dürnhof 2 90602 Pyrbaum	Carport
Hamberg	Wolf Ludwig Hauptstr. 4 92363 Breitenbrunn	Wohnhausneubau mit Doppelgarage und Aufzugsanlage für Rollstuhlbenutzer
Kirchengasse 16 Freystadt	Sadik Aytar Kirchengasse 26 92342 Freystadt	Nutzungsänderung des Wohnhauses, Ausbau d. Dachgeschosses, Anbau des best. Nebengebäudes, Anbau Treppenhaus
Dürrenhembacher Weg 7 Oberhembach	Schrödel Gerda Sudetenstr. 16 90602 Pyrbaum	Wintergarten
Hembacher Weg 7 Pruppach	Kundler Bernhard Rebhuhnstr. 18 91207 Lauf a.d. Pegnitz	Einbau einer Dachgaube - Tektur
Erlenstr. 4 Berggau	Schneider Johann Erlenstr. 4 92361 Berggau	Neubau eines Gerätehauses
Rochus-Schuster-Str. Deining	Helmut Scherer Bau-GmbH Tulpenweg 3 92358 Seubersdorf i.d. OPf.	Wohnhaus mit Garage
Lohhof 1 Lohhof	Wittl Maria Lohhof 1 92331 Parsberg	Umbau Stallung in Wohnhaus
Dr.-Boecale-Str. 12 Parsberg	Spangler Anton Spangler Maria Hatzengrünweg 15 92331 Parsberg	Errichtung eines Balkons

Jahnstr. Parsberg	Singer Günter Eglwanger Steig 13 92331 Parsberg	Errichtung eines Carports
Pater-Arnold-Str. Herrnried	Selch Martin Pater-Arnold-Str. 2 a 92331 Parsberg	Fahrsiloüberdachung
Bahnhofweg 20 Thannhausen	Altin Erol Dorfstr. 5 92342 Freystadt	Wohnhaus mit Garage
Gewerbegebiet Breitenfurt II Pollanten	Walk Josef u. Ludwig Hauptstr. 14 92360 Mühlhausen	Produktionsbetrieb zur Herstellung von Fleisch- und Wurstwaren
Keltenring 2 Reichertshofen	Schmidt Max Schmidt Franziska Keltenring 2 92369 Sengenthal	Wohnhaus mit Nebengebäude
Stadlhof 2 Stadlhof	Meier Karl Stadlhof 2 92369 Sengenthal	Errichtung eines Pultdaches über dem ehemaligen Fahrsilo
Friedhofstr. 6 Lupburg	Thumann Wolfgang Friedhofstr. 6 92331 Lupburg	Garagenanbau an das best. Nebengebäude
Berg b. Neumarkt i.d. OPf.	Kath. Kirchenstiftung St. Vitus Hauptstr. 1 92348 Berg b. Neumarkt i.d. OPf.	Neubau einer Garage und der Pfarrgartenmauer
Mitteldorf 16 Mitteldorf	Rackl Johann Mitteldorf 16 92345 Dietfurt a.d. Altmühl	Landwirtschaftl. Werkstatt mit Holzlege
Bahnhofstr. 36 Batzhausen	Riehl Brigitte Bahnhofstr. 36 92358 Seubersdorf i.d. OPf.	Wohnhausumbau
Am Finkenweg Kemnath	Dieter Schumann GmbH Finkenweg 22 92353 Postbauer-Heng	Neubau eines Bürogebäudes sowie Wohnhausneubau
Höhenweg 5 Pfeffertshofen	Blomenhofer Johann Blomenhofer Johanna Höhenweg 5 92367 Pilsach	Wintergarten
Langenthaler Str. 42 Langenthal	Dirndorfer Gerhard Hackenrichtstr. 3 90518 Altdorf	Wohnhaus mit Einliegerwohnung u. Doppelgarage - Tektur